

Niedersächsisches  
Oberverwaltungsgericht  
11. Senat

R 3662

## U r t e i l

vom 28. Januar 1999

in der Sache

./. Landkreis [REDACTED]

beigeladen: Bundesrepublik Deutschland

Aktenzeichen: 11 L 4582/98

Sachgebiet:Stichworte:Rechtsquellen:Asyl- und  
Ausländerrecht

Krankheit als ziel-  
staatsbezogenes Ab-  
schiebungshindernis;  
Abgrenzung der Zu-  
ständigkeits des  
Bundesamts und der  
Ausländerbehörde

§§ 53 Abs. 6  
Satz 1, 55 Abs. 2,3  
und 4 AuslG;  
§ 42 AsylVfG

L e i t s ä t z e :

1. Die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers (hier: Asthma bronchiale) in seinem Heimatland verschlimmert, weil dort keine ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten gewährleistet sind, kann ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG darstellen, dessen Feststellung dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und nicht der Ausländerbehörde obliegt (wie BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58.96 - DVBl. 1998, 284).

2. Eine Zuständigkeit der Ausländerbehörde besteht auch dann nicht, wenn im Asylverfahren die Krankheit nicht geltend gemacht worden ist und das Bundesamt festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 53 AuslG nicht vorliegen, und diese Entscheidung vom Verwaltungsgericht rechtskräftig bestätigt worden ist.
  
3. In diesem Fall kann die Erkrankung mangels des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 VwVfG zwar nicht gegenüber dem Bundesamt mit Erfolg im Rahmen eines Asylfolgeantrags geltend gemacht werden. Dem Betroffenen verbleibt aber die Möglichkeit, beim Bundesamt ein Wiederaufgreifen der Prüfung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nach Ermessen zu beantragen (sog. Wiederaufgreifen im weiteren Sinne).

Verkündet am 28. Januar 1999  
Bergmann, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**I M N A M E N D E S V O L K E S !**

**U R T E I L**

**11 L 4582/98**  
**1 A 5378/97**

in der Verwaltungsrechtssache

- 1. des Herrn [REDACTED],
- 2. der Frau [REDACTED],

Kläger,

- 3. des minderjährigen [REDACTED],

Klägers und Berufungsbeklagten,

- 4. des minderjährigen [REDACTED],
- 5. des minderjährigen [REDACTED],
- 6. der Minderjährigen [REDACTED],

zu 3 bis 6: vertreten durch den Vater, [REDACTED] [REDACTED]  
und die Mutter [REDACTED],

zu 1 bis 6 wohnhaft: [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED],

Kläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1 bis 6:

Rechtsanwälte [REDACTED],  
[REDACTED],

g e g e n

den Landkreis [REDACTED],  
vertreten durch den Oberkreisdirektor,  
[REDACTED], [REDACTED]

Beklagten und Berufungskläger,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch Bundesamt für die Anerkennung  
ausländischer Flüchtlinge - Außenstelle [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED]

Streitgegenstand:  
Duldung.

Der 11. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1999 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Heidelmann, den Richter am Oberverwaltungsgericht Schwermer und den Richter am Verwaltungsgericht Lenz sowie die ehrenamtlichen Richter Schöwing und von Spreckelsen für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover - 1. Kammer - vom 15. Juli 1998 geändert, soweit der Klage des Klägers zu 3) stattgegeben worden ist.

Die Klage des Klägers zu 3) wird abgewiesen.

Der Kläger zu 3) trägt die Kosten seines Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die nicht erstattungsfähig sind. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird zugelassen.

### Tatbestand

Mit seiner Berufung wendet sich der beklagte Landkreis dagegen, dass das Verwaltungsgericht ihn mit dem angefochtenen Urteil verpflichtet hat, den weiteren Aufenthalt des im [REDACTED] geborenen Klägers zu 3) im Bundesgebiet zu dulden. Die Klagen der Eltern und dreier jüngerer Geschwister des Klägers zu 3), der weiteren Kläger im ersten Rechtszug, hat das Verwaltungsgericht rechtskräftig abgewiesen. Dem Rechtsstreit liegt im einzelnen folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kläger, türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, stammen aus dem Dorf [REDACTED] / [REDACTED]. Sie reisten im [REDACTED] in das Bundesgebiet ein. Der Kläger zu 3) war schon im Zeitpunkt seiner

Einreise an einer schweren Form des Asthma bronchiale erkrankt und befindet sich seit dem 20. März 1992 in ständiger ärztlicher Behandlung im 2-4-wöchigen Abstand; dreimal täglich muss er verschiedene Substanzen inhalieren (vgl. dazu die Bescheinigungen des Arztes für Kinderheilkunde Dr. med. [REDACTED] in [REDACTED] vom [REDACTED]).

Im Februar 1992 beantragten die Kläger erstmals ihre Anerkennung als Asylberechtigte mit dem Vortrag, yezidische Glaubensangehörige zu sein; auf die Asthmaerkrankung des Klägers zu 3), die nach Ansicht der Kläger in der Türkei nicht ordnungsgemäß behandelt werden kann, beriefen sie sich nicht. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte die Asylanträge mit Bescheid vom 19. April 1994 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG nicht vorlägen, und forderte die Kläger unter Androhung ihrer Abschiebung in die Türkei zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Die dagegen gerichtete Klage der Kläger wies das Verwaltungsgericht mit rechtskräftig gewordenem Urteil vom 11. September 1996 - 1 A 3348/94 - ab.

Im Oktober 1996 stellten die Kläger einen Asylfolgeantrag, den sie im wesentlichen damit begründeten, dass ihr am Verfahren nicht beteiligter Sohn/Bruder [REDACTED] aus dem Bundesgebiet im [REDACTED] in die Türkei zurückgereist sei und sich der PKK angeschlossen habe; außerdem beriefen sie sich unter Hinweis auf die genannte Bescheinigung des Dr. med. [REDACTED] vom [REDACTED] auf das Asthmaleiden des Klägers zu 3). Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 2. Januar 1997 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Soweit es die Erkrankung des Klägers zu 3) betrifft, führte das Bundesamt aus, diese rechtfertige einen Asylfolgeantrag nicht, weil sie schon im Erstantragsverfahren hätte geltend gemacht werden können und müssen. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht mit rechtskräftig gewordenem Urteil vom 3. März 1998

- 1 A 148/97 - ab.

Bereits mit Schriftsatz vom 17. Oktober 1996 hatten die Kläger bei dem hier als Ausländerbehörde beklagten Landkreis unter Berufung auf die Bescheinigung des Dr. med. [REDACTED] die Erteilung von Duldungen beantragt. Einen Antrag der Kläger, den Landkreis im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zu verpflichten, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die oben angeführten Folgeanträge von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 4. Februar 1997 - 1 B 147/97 - ab. Mit dem vorliegend streitgegenständlichen Bescheid vom 29. August 1997 lehnte der Beklagte die Erteilung einer weiteren Duldung der Kläger über den 7. September 1997 hinaus im wesentlichen mit folgender Begründung ab: Über einen Vertrauensarzt der Deutschen Botschaft in Ankara sei inzwischen geklärt worden, dass sämtliche für die Behandlung von Asthma-Patienten notwendigen Medikamente in der Türkei erhältlich seien. Auch eine Kontrolle des Therapieerfolges sowie eine stationäre Behandlung inklusive einer Notfallversorgung seien möglich.

Am 12. September 1997 haben die Kläger beim Verwaltungsgericht Klage mit dem Antrag erhoben, den Beklagten zu verpflichten, ihren Aufenthalt weiterhin zu dulden. Einem gleichzeitig von ihnen gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 17. Oktober 1997 - 1 B 5375/97 -, auf dessen Begründung verwiesen wird, stattgegeben. Zur Begründung ihrer Klage haben die Kläger im wesentlichen vorgetragen: Der Kläger zu 3) könne in der Türkei nicht angemessen behandelt werden. Auch könnten sie die Kosten einer notwendigen Behandlung dort nicht aufbringen, die Rückkehr in die Türkei könne deshalb der gesamten Familie nicht zugemutet werden. Wenn die Deutsche Botschaft auch davon ausgehe, mittellose türkische Staatsangehörige könnten mit Hilfe einer sog.

- 5 -

Yesil Kart (Grüne Karte) medizinisch betreut werden, so sei diese Auskunft schon inhaltlich von der Interessenlage der Botschaft her anzuzweifeln. Aus der von ihnen vorgelegten Auskunft von Frau Dr. [REDACTED] - Mitglied des Arbeitskreises Deutschland-Türkei-Kurdistan der deutschen Sektion der internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges, Ärzte in sozialer Verantwortung e.V. - vom [REDACTED] gehe hervor, dass mittellose Flüchtlinge keine Möglichkeiten hätten, an der grundsätzlich nach westlichem Standard betriebenen Medizin in der Türkei teilzuhaben. Sie bestätige weiter, dass die Grüne Karte nur willkürlich vergeben werde und zudem selbst Notfallmedikamente von diesem Versorgungsanspruch nicht gedeckt seien. Der Kläger zu 3) benötige eine medikamentöse Behandlung auf Lebenszeit, die ebenfalls nicht gewährleistet sei. Zudem sei davon auszugehen, dass der Kläger zu 3), selbst wenn er medizinisch betreut den Rückflug in die Türkei gesundheitlich überstehe, bei den auf ihn zukommenden Sicherheitsbefragungen akuter Lebensgefahr ausgesetzt sei.

Der Beklagte ist der Klage mit dem Antrag auf Klagabweisung entgegengetreten. Er hat sich darauf berufen, dass ausweislich auch einer weiteren von ihm eingeholten Auskunft der Deutschen Botschaft in Ankara vom 30. Dezember 1997 mittellosen Personen ein Schein für kostenfreie Behandlung, die Grüne Karte, ausgestellt werde, und zwar auf entsprechenden Antrag von den Regionalbehörden nach einer Überprüfung der finanziellen Verhältnisse. Ein solcher Schein sei in staatlichen Krankenhäusern und in Universitätskrankenhäusern gültig und werde nach einer Mitteilung des Gesundheitsministeriums nur bei stationärer Behandlung berücksichtigt. Im übrigen betreffe der Vortrag der Kläger ein sog. zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis, das nach der Klarstellung im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 - nicht von den Ausländerbehörden, sondern vom Bundesamt im Rahmen des Asylverfahrens zu be-

rücksichtigen sei. Soweit es die notwendige ärztliche Betreuung des Klägers zu 3) während der Rückführung in die Türkei angehe, werde das Land Niedersachsen die Kosten übernehmen; er - der Beklagte - werde für eine ärztliche Begleitung durch Angestellte eines seiner Kreiskrankenhäuser sorgen.

Mit Urteil vom 15. Juli 1998, auf dessen Begründung verwiesen wird, hat das Verwaltungsgericht den Beklagten unter Abweisung der Klage im Übrigen verpflichtet, den weiteren Aufenthalt des Klägers zu 3) im Bundesgebiet zu dulden.

Gegen das Urteil im stattgebenden Teil richtet sich die vom Senat zugelassene Berufung des Beklagten. Er ist der Ansicht, dass der gegen ihn als Ausländerbehörde vom Verwaltungsgericht erlassene Verpflichtungsausspruch mit dem zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. November 1997 nicht vereinbar ist.

Der Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil im stattgebenden Teil zu ändern und die Klage des Klägers zu 3) abzuweisen.

Der Kläger zu 3) beantragt,

die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Er macht geltend: Es sei richtig, dass er seine Asthma-Erkrankung als Abschiebungshindernis i.S.d. § 53 AuslG im Asylverfahren nicht vorgebracht habe. Das könne ihm aber nicht angelastet werden, weil lebensbedrohende Mängel in der medizinischen Versorgung im Heimatstaat - wie es bei ihm der Fall sei - nach der vorherrschenden obergerichtlichen Rechtsprechung bis zur Klarstellung des Bundesverwaltungsgerichts mit Urteil vom 25. November 1997 nicht

dem vom Bundesamt zu prüfenden Regelungsbereich des § 53 AuslG, sondern dem von der Ausländerbehörde zu prüfenden Regelungsbereich des § 55 AuslG zugeordnet worden seien. Da nach der nunmehrigen Klarstellung des Bundesverwaltungsgerichts in Altfällen ein Asylfolgeantrag mangels des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 VwVfG nicht zum Erfolg führen könne, ergebe sich eine gesetzliche Regelungslücke, die von Verfassungs wegen für die Betroffenen eine auffangende Entscheidungszuständigkeit der Ausländerbehörde begründen müsse.

Der Senat hat die Bundesrepublik Deutschland beigeladen und mit Schreiben vom 6. Januar 1999 vorgeschlagen, den Rechtsstreit vergleichsweise dahin zu erledigen, dass sich die Beigeladene verpflichtet, im Fall des Klägers zu 3) die Prüfung zu Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG nicht auf einen Asylfolgeantrag, sondern nach Ermessen wieder aufzugreifen, und der Kläger zu 3) seine Klage gegen den Beklagten zurücknimmt. Diesen Vergleichsvorschlag hat die Beigeladene, die keinen eigenen Sachantrag stellt, mit Schriftsatz vom 22. Januar 1999 sinngemäß abgelehnt und hierfür ausgeführt: Die medizinische Versorgung in der Türkei entspreche im wesentlichen dem europäischen Standard. Es könne weiterhin nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger zu 3) aus finanziellen Gründen von einer adäquaten medizinischen Versorgung ausgeschlossen wäre. Die "Grüne Karte" decke zwar in der Tat nur die Kosten einer stationären Behandlung; weitere finanzielle Unterstützung für medikamentöse Behandlung könne aber nach der Auskunftslage bei der Provinzorganisation für soziale Hilfe des Ministerpräsidiums beantragt werden. Hinzu komme, dass der Kläger zu 3) als Minderjähriger, wenn sein Vater eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung annehme, an der staatlichen Sozialversicherung in der Türkei partizipiere.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des

Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, der Akten VG Hannover I A 148/97 mit Nebenverfahren und der vorgelegten Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Beklagten ist zulässig. Es ist unschädlich, dass der Beklagte die Berufung nicht innerhalb der Frist des § 124 a Abs. 3 Satz 1 VwGO begründet hat. Denn in dem die Berufung zulassenden Beschluss des Senats ist über diese Frist nicht - wie erforderlich - belehrt worden, so dass die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO lief. Bei der hier gegebenen Fallgestaltung reichte es weiterhin für die Begründung aus, im wesentlichen auf die Begründung des Zulassungsantrags Bezug zu nehmen.

Die Berufung ist auch begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Beklagten zu Unrecht verpflichtet, den weiteren Aufenthalt des Klägers zu 3) gemäß § 55 AuslG zu dulden. Das führt zur Abweisung (auch) der Klage des Klägers zu 3).

Die Asthma-Erkrankung des Klägers zu 3) bedingt - wie auch das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - keine Reiseunfähigkeit, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteile vom 11. November 1997 - 9 C 13.96 - DVBl. 1998, 282 und vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 - DVBl. 1998, 284) als sog. inlandsbezogenes Abschiebungshindernis (Vollstreckungshindernis) von der Ausländerbehörde zu prüfen ist und den Beklagten bejahendenfalls wegen einer Unmöglichkeit der Abschiebung aus tatsächlichen Gründen zum Erlass einer Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG verpflichten würde. Eine solche Sachlage ist hier nicht gegeben. Denn nach den Angaben des Beklagten im Schriftsatz vom 27. März 1998 wird eine evtl. notwendig

werdende Notfallversorgung bei der beabsichtigten Rückführung des Klägers zu 3) durch die Begleitung eines Arztes des Kreiskrankenhauses ~~.....~~ sichergestellt; die Kosten hierfür werden vom Land Niedersachsen übernommen. Auch der jetzt den Kläger zu 3) behandelnde Hausarzt ~~.....~~ in ~~.....~~ hat in seinem Attest vom ~~.....~~ keine Bedenken gegen die Reisefähigkeit geäußert.

Im Ergebnis zutreffend hat das Verwaltungsgericht weiterhin entschieden, dass der Kläger zu 3) eine Duldung nicht mit der Begründung beanspruchen kann, seine Abschiebung sei aus rechtlichen Gründen i.S.d. § 55 Abs. 2 AuslG unmöglich. Zwar beruft sich der Kläger zu 3) mit seinem Vortrag, eine ausreichende Therapie seiner Asthmaerkrankung sei in der Türkei mit lebensbedrohenden Folgen nicht sichergestellt, auf ein Abschiebungshindernis i.S.d. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Das ergibt sich aus dem zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. November 1997, mit dem die entgegenstehende vorherrschende frühere obergerichtliche Rechtsprechung, die derartige Sachverhalte dem Regelungsbe-  
reich des § 55 Abs. 3 AuslG zuordnete (vgl. etwa Urteil des 1. Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 17.1.1997 - 1 L 4595/96 - AUAS 1997, 101), korrigiert worden ist. Ein derartiges Abschiebungshindernis würde weiterhin auch prinzipiell eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung i.S.d. § 55 Abs. 2 AuslG begründen (vgl. Renner, Ausländerrecht in Deutschland, 1998, S. 825 Rdnr. 696). Seine Feststellung fällt aber nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. November 1997 in Asylverfahren in die Entscheidungskompetenz des Bundesamtes (und nicht der Ausländerbehörde). Hier hat das Bundesamt im ablehnenden Bescheid im Asylverfahren festgestellt, dass in der Person des Klägers zu 3) Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (d.h. auch ein Abschiebungshindernis i.S.d. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) nicht vorliegen. Da die Erkrankung des Klägers zu 3) bereits im Zeitpunkt seiner Einreise in das Bundesgebiet

- 10 -

vorlag und im Asylverfahren nicht geltend gemacht worden ist, hat es im Asylfolgeantragsverfahren die geltend gemachte fehlende Therapiemöglichkeit in der Türkei ferner mangels des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 VwVfG nicht als Wiederaufgreifungsgrund anerkannt. Die Klagen des Klägers zu 3) hat das Verwaltungsgericht mit rechtskräftigen Urteilen vom 11. September 1996 und 3. März 1998 abgewiesen. Des Weiteren sind die Entscheidungen des Bundesamtes über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG gemäß § 42 Satz 1 AsylVfG für den Beklagten als Ausländerbehörde bindend. Hiernach steht mit Bindungswirkung für den Beklagten rechtskräftig fest, dass eine Abschiebung des Klägers zu 3) auch aus Rechtsgründen möglich, der Duldungsgrund des § 55 Abs. 2 AuslG also nicht erfüllt ist.

Bei dieser Sachlage geht die Auffassung des Verwaltungsgerichts fehl, der Beklagte sei aufgrund der Ermessensvorschrift des § 55 Abs. 3 AuslG verpflichtet, aus dringenden humanitären und persönlichen Gründen den weiteren Aufenthalt des Klägers zu 3) zu dulden. Dem steht - abgesehen von der - wie dargelegt - fehlenden Entscheidungskompetenz des Beklagten - § 55 Abs. 4 AuslG entgegen. Nach § 55 Abs. 4 Satz 1 AuslG darf eine Duldung, wenn rechtskräftig entschieden ist, dass die Abschiebung zulässig ist, nur aus den Gründen des § 55 Abs. 2 AuslG erteilt werden, die hier nicht erfüllt sind. Aus den Gründen des hier einschlägigen § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG darf eine Duldung nach § 55 Abs. 4 Satz 2 AuslG weiterhin nur erteilt werden, soweit sie in der Abschiebungsandrohung vorbehalten worden ist; auch das ist hier nicht der Fall. Zu Unrecht verneint das Verwaltungsgericht im Rahmen des § 55 Abs. 4 AuslG die Voraussetzung einer rechtskräftigen Entscheidung über die Zulässigkeit einer Abschiebung mit der Begründung, die Erkrankung des Klägers zu 3) sei nicht Gegenstand der Prüfung in dem die Ablehnung des Asylverfahrens bestätigenden Urteil vom 11. September 1996 gewesen und habe in dem Urteil vom

3. März 1998 zum Asylfolgeantrag mit Blick auf § 51 VwVfG nicht mehr berücksichtigt werden können. Diese Auffassung verkennt, dass jedenfalls das Urteil vom 1. September 1996 uneingeschränkt die Zulässigkeit einer Abschiebung aus allen Gründen des § 53 AuslG bejaht. Gegenteiliges läßt sich bei dieser Sachlage auch nicht aus der vom Verwaltungsgericht angeführten - zweifelhaften - Unterscheidung Hailbronnens (Ausländerrecht, RdNr. 36 f. zu § 55 AuslG) zwischen der gerichtlichen Bestätigung einer Abschiebungsandrohung und der gerichtlichen Entscheidung über eine Abschiebungsandrohung herleiten.

Nach alledem kommt es für die Entscheidung nicht darauf an, ob tatsächlich - wie vorgebracht - eine ausreichende Therapie der Asthma-Erkrankung des Klägers zu 3) in der Türkei nicht gewährleistet ist. Dieses Entscheidungsergebnis stellt den Kläger zu 3) nicht rechtsschutzlos. Zwar dürfte es richtig sein, dass er die Erkrankung, weil sie schon im Zeitpunkt seiner Einreise in das Bundesgebiet vorlag und im Asylverfahren nicht geltend gemacht worden ist, im Wege eines Asylfolgeantrags wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG nicht mit Erfolg vorbringen kann. Das steht aber einem Antrag an das Bundesamt nicht entgegen, die Prüfung zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nach allgemeinen Grundsätzen nach Ermessen wieder aufzugreifen (sog. Wiederaufgreifen im weiteren Sinne, vgl. BVerwGE 78, 333, 338 ff.). Auch wäre eine Ermessensreduzierung der Beigeladenen wegen der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 GG anzunehmen, wenn tatsächlich eine ausreichende Therapie der Erkrankung des Klägers zu 3) in der Türkei nicht sichergestellt ist. Für eine entsprechende Ermessensreduzierung ist außerdem anzuführen, dass Mängel in der medizinischen Versorgung im Heimatstaat bis zur Klarstellung in dem erwähnten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. November 1997 in der obergerichtlichen Rechtsprechung - wie

dargelegt - Überwiegend nicht dem Regelungsereich des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, sondern dem des § 55 Abs. 3 AuslG zugeordnet worden sind; vor diesem Hintergrund ist es nicht unverständlich, dass die Erkrankung von dem damaligen Prozessbevollmächtigten des Klägers zu 3) nicht zum Gegenstand des Asylverfahrens gemacht worden ist, wenn auch Einzelentscheider des Bundesamtes teilweise solche Sachverhalte schon damals unter § 53 AuslG subsumiert haben sollen (vgl. Nachw. bei Heinhold, InfAuslR 1994, 411, 414). Aus der Sicht des Senats kann des weiteren aufgrund der vorliegenden Erkenntnislage entgegen der Ansicht des Beklagten und der Beigeladenen ohne weitere Sachaufklärung keineswegs davon ausgegangen werden, dass eine ausreichende Therapie für den Kläger zu 3) in der Türkei gewährleistet ist. Die von der Beigeladenen in ihrem Schriftsatz vom 22. Januar 1999 angesprochene Möglichkeit, dass der Kläger zu 3) an der staatlichen Sozialversicherung partizipiere, falls es seinem Vater, dem Kläger zu 1), gelinge, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anzunehmen, dürfte sich kaum verwirklichen lassen. Denn der Vater, der vor seiner Ausreise aus der Türkei als Hirte in der Landwirtschaft tätig war, wird auch angesichts der hohen Arbeitslosigkeit allenfalls einen Job als Tagelöhner oder in der "Nischenwirtschaft" ohne soziale Absicherung finden. Eine ausreichende Versorgung des Klägers zu 3) dürfte ebenfalls nicht auf dem Wege über die "Yesil Kart" (Grüne Karte) für Bedürftige als sichergestellt anzusehen sein. Diese Karte soll nach der vom Beklagten eingeholten Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara vom 30. Dezember 1997 nur die Kosten einer stationären Behandlung in Krankenhäusern abdecken (ebenso die in das Verfahren eingeführte Stellungnahme des Prof. Dr. [REDACTED] vom 17.8.1998; weitergehend die von der Botschaft in Ankara dem Senat mit Schreiben vom 23.12.1998 übermittelte Stellungnahme des Dr. med. [REDACTED] (auch ambulante Behandlung in Krankenhäusern); auf eine stationäre Behandlung ist der Kläger zu 3) - abgesehen von Notfällen - aber

nicht angewiesen. Es kommt hinzu, dass nach der Beurteilung verschiedener Gutachter die "Grüne Karte" in der Praxis nur willkürlich vergeben werden soll (vgl. insbesondere die Stellungnahmen der Dr. med. [REDACTED] im vorliegenden Verfahren und vom 8.7.1998 an das VG Braunschweig) bzw. die Inhaber der Karte gegenüber anderen Patienten massiv benachteiligt werden sollen (so Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bericht "Türkei", 1997, S. 46). Abgesehen davon werden von der "Grünen Karte" nach keiner der vorliegenden Stellungnahmen die - offenbar erheblichen - Kosten der Medikamente für die vordringlich dreimal täglich notwendigen Inhalationen des Klägers zu 3) abgedeckt. Insoweit weist einzig die von der Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 4. August 1997 an das Bundesamt darauf hin, für notwendige medikamentöse Behandlungen könne finanzielle Hilfe bei der Provinzorganisation für soziale Hilfe des Ministerpräsidiums beantragt werden. Zur Frage, nach welchen Maßstäben diese Hilfe in der Praxis tatsächlich bewilligt wird und ob ein Rückkehrer aus dem Ausland dafür den Wohnsitz in seiner Heimatprovinz nehmen muß, äußert sich die Auskunft nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Es entsprach nicht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen gemäß § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig zu erklären, da sie keinen eigenen Sachantrag gestellt hat. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 ZPO.

Der Senat hat die Revision gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen, weil die Rechtssache grundsätzliche, bisher in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärte Fragen aufwirft.

- 14 -

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Revision an das Bundesverwaltungsgericht statthaft. Die Revision ist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,

Uelzener Straße 40,  
21315 Lüneburg,  
oder  
Postfach 2371,  
21313 Lüneburg,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des mit der Revision befassten Senats des Bundesverwaltungsgerichts verlängert werden.

Die Revisionsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Der Revisionskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Heidelmann

Schwermer

Lenz

- 15 -

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren  
gemäß §§ 14, 13 Abs. 1 GKG auf 4.000,-- DM fest-  
gesetzt.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Heidelmann

Schwermer

Lenz